

119

Für das Nachschlagewerk! Ja (i)  
Für die Sammlung! Nein  
Für die Fachpresse! Nein

---

Gesetz: BGB § 133

Leitsätze:

§ 133 BGB ist verletzt, wenn das Berufungsgericht aus dem rein passiven Verhalten beider Parteien eines suspendierten Arbeitsverhältnisses auf den Willen, das Arbeitsverhältnis und damit die Ruhegeldanspruch aufzuheben, schließt, ohne den gesamten vorgetragenen Auslegungstoff zu berücksichtigen.

Aktenzeichen: 1 AZR 29/56  
Urteil des BAG vom 10. November 1959

LAG Berlin



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

AZR 29/56

Sa 263/55 Berlin

# Im Namen des Volkes!

teilsformel

gestellt am  
6. November 1959

z. Henkelmann,  
gestellte.  
s Urkundsbeamter  
r Geschäftsstelle

## Urteil

In Sachen

hat der Erste Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß  
§ 128 Abs.2 ZPO in der Sitzung vom 6. November 1959  
durch den Präsidenten Professor Dr. Dr. Dr. Nipperdey,  
die Bundesrichter Dr. Meier-Scherling und Dr. Schröder  
sowie die Bundesarbeitsrichter Dr. Eichler und Mellen-  
tin für Recht erkannt:

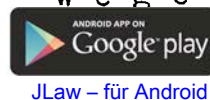
Auf die Revision der Klägerin wird das  
Urteil der 5. Kammer des Landesarbeits-  
gerichts Berlin vom 1. November 1955  
- 5 Sa 263/55 - aufgehoben.

Die Sache wird zur anderweitigen Entschei-  
dung, auch über die Kosten der Revision,  
an das Landesarbeitsgericht Berlin zurück-  
verwiesen.

V o n   R e c h t s   w e g e n !



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 2 -

### Tatbestand:

Die Klägerin macht gegen die Beklagte Ruhegeldansprüche als Witwe ihres am 22. Dezember 1948 verstorbenen Ehemannes geltend. Dieser war vom 2. Dezember 1918 bis zum Zusammenbruch im Mai 1945 ununterbrochen bei der Beklagten als Dreher beschäftigt. Am 9. Juni 1945 erhielt er von der Beklagten folgendes Schreiben vom 4. Juni 1945:

"Sie werden hiermit bis auf weiteres von Ihren Dienstleistungen bei unserer Gesellschaft entbunden, und zwar bis zur endgültigen Regelung der sich aus der Veränderung der politischen Lage ergebenden Maßnahme."

Ein weiteres Schreiben vom 21. Juni 1945 folgendes Inhalts

"Im Anschluß an unser Schreiben vom 4.d.M. teilen wir Ihnen mit, daß nach einer neueren Verfügung Ihre Weiterbeschäftigung bei uns nicht in Frage kommt. Ihr bisheriges Dienstverhältnis ist daher mit sofortiger Wirkung erloschen.

Ihre Bezüge vergüten wir Ihnen noch bis zum 31.7. d.J. unter Anrechnung der darauf bereits erhaltenen Vorschüsse. Der Ihnen danach zustehende Restbetrag steht Ihnen an unserer Hauptkasse in Wilmersdorf, Hohenzollerndamm 45, zur Verfügung."

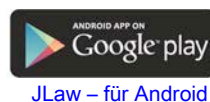
behauptet die Beklagte dem Ehemann der Klägerin zugesandt zu haben, während die Klägerin dessen Empfang bestreitet.

Unstreitig hat der Ehemann der Klägerin weder der NSDAP noch ihren Gliederungen angehört. Die Beklagte behauptet aber, er habe sich als Nationalsozialist aufgeführt und habe wiederholt seine Arbeitskollegen unter politischen Druck gesetzt.

- 3 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



Nach Erhalt des Schreibens vom 4. Juni 1945 bis zu seinem Tode ist der Ehemann der Klägerin nicht wieder mit der Beklagten in Verbindung getreten. Er war, wie die Klägerin unbestritten vorgetragen hat, zunächst zu Aufräumarbeiten an seinem Wohnsitz in Potsdam herangezogen worden und hatte dann Arbeit in einer Werkstatt gefunden, die sich mit der Entrostung von Maschinenteilen beschäftigte. In dieser Werkstatt war er bis zum Sommer 1948, und damit bis zu seiner zum Tode führenden Erkrankung tätig.

Die Klägerin stützt ihr Ruhegeldverlangen auf die Satzung der Ruhegeldkasse der Beklagten vom 1. Juli 1928 nebst Nachträgen. Diese Ruhegeldkasse wurde ursprünglich durch Zuschläge des Arbeitgebers und der Arbeitnehmer gespeist, seit einer Lohnabmachung vom 4. Oktober 1929 allein aus Zahlungen des Arbeitgebers.

Nach § 7 der Satzungen der Ruhegeldkasse (Bl. 15 VA) ist Witwengeld an die Witwe eines ruhegeldberechtigten Arbeiters zu zahlen. Ruhegeldberechtigt ist nach § 6 ein Arbeiter, der bis zu seiner Versetzung in den Ruhestand bei der Beklagten tätig war. Es heißt in § 6 Abs. 1:

"Der Bezug des Ruhegeldes beginnt mit dem Tage, an dem das Arbeitsverhältnis bei der Gesellschaft zum Zwecke der Versetzung in den Ruhestand gelöst wird."

und in Abs. 3:

"Ruhegeld wird nicht gezahlt an Arbeiter, die das Arbeitsverhältnis selbst kündigen oder vom Arbeitgeber gekündigt oder entlassen werden, soweit diese Kündigung oder Entlassung nicht die Überführung in den Ruhestand bezweckt."



- 4 -

Die Klägerin zieht angesichts ihrer den Empfang des Schreibens vom 21. Juni 1945 bestreitenden Darstellung die Schlußfolgerung, daß das Arbeitsverhältnis ihres Ehemannes bis zu seinem Tode bestanden habe; der Versorgungsfall sei also beim Tode ihres Ehemannes eingetreten und ihr stehe somit Witwengeld zu. Sie fordert Ruhegeld vom 1. Januar bis 31. Dezember 1953 in Höhe von 71,28 DM je Monat, zusammen 855,36 DM.

Das Arbeitsgericht hat die Klage abgewiesen. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung der Klägerin hat das Landesarbeitsgericht zurückgewiesen. Mit der gegen dieses Urteil zugelassenen Revision verfolgt die Klägerin ihren Klagantrag weiter.

### Entscheidungsgründe:

Die Revision ist infolge Zulassung statthaft, in rechter Form und Frist eingelegt; sie ist auch begründet.

#### I.

Das Landesarbeitsgericht hat den Witwengeldanspruch, den die Klägerin als Witwe eines langjährigen früheren Arbeiters der Beklagten gegen die Beklagte geltend macht, unter Hinweis auf die Satzung der Ruhgeldkasse verneint.

Es hat den Tatbestand des § 6 Abs. 3 hier als gegeben angesehen und ist aus diesem Grunde zur Klageabweisung gekommen. Es hat angeknüpft an die unstreitige Tatsache, daß der Ehemann der Klägerin in der Zeit von Juni 1945 bis zu seinem Tode sich nicht um eine Wiederbeschäftigung bei der Beklagten bemüht hat, und daß die Beklagte auch nach Erlaß der Entnazifizierungsbestimmungen, die ihr die Wiederbeschäftigung des Ehemannes der Klägerin als eines Nichtparteigenossen ermöglicht hätten, den Ehemann der Klägerin nicht zur Wiederaufnahme der Arbeit aufgefordert hat.



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 5 -

Wie das Landesarbeitsgericht das Verhalten der Parteien rechtlich gewürdigt hat, ergibt das Urteil nicht eindeutig und klar. Einige Wendungen des Urteils lassen vermuten, daß das Landesarbeitsgericht in dem Verhalten der Beklagten eine Kündigung gesehen hat, andere Wendungen im Urteil sprechen dafür, daß das Landesarbeitsgericht eine einverständliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses angenommen hat.

Schon diese Unklarheit zwingt zur Aufhebung des Urteils.

## II.

Darüber hinaus bestehen sowohl gegen die Annahme einer Kündigung der Beklagten, wie auch gegen die Annahme einer einverständlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses rechtliche Bedenken. Das Landesarbeitsgericht hat, wenn es allein in der Passivität der Beteiligten eine vom Ehemann der Klägerin hingenommene Kündigung der Beklagten oder auch eine einverständliche Aufhebung des Arbeitsverhältnisses gesehen hat, nicht den gesamten zur Verfügung stehenden Auslegungstoff berücksichtigt. Die Beklagte war, nachdem sie ihr Kündigungsschreiben vom 21. Juni 1945 abgesandt hatte, bestimmt des Glaubens, daß dieses Kündigungsschreiben den Ehemann der Klägerin erreicht hatte; war also der Überzeugung, bereits gekündigt zu haben. Das spricht gegen die Annahme eines nochmaligen späteren Kündigungswillens. Der Ehemann der Klägerin wiederum hatte nachweislich nur das Schreiben vom 4. Juni 1945 erhalten. Die Beklagte, die beweispflichtig ist, hat den bestrittenen Zugang ihres Schreibens vom 21. Juni 1945 nicht nachweisen können. Der Nichtzugang dieses Schreibens ist angesichts der gerichtsbe-

- 6 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

- 6 -

kannten unsicheren und verwirrten Verhältnisse im Sommer 1945 auch keineswegs unwahrscheinlich. Der Ehemann der Klägerin konnte hiernach der Überzeugung sein, nur vom Dienste suspendiert und gerade nicht entlassen worden zu sein. Wenn er sich als ein vom Dienst suspendierter Arbeiter in den Jahren 1945 bis 1948 nicht wieder um eine Beschäftigung bei der Beklagten bemühte, so brauchte in dieser Passivität allein noch nicht der Wille zur vertraglichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses, und schon gar nicht zu einem auf Ruhegeldanwartschaft verzichtenden Ausscheiden zu liegen (vgl. auch § 6 Abs. 3 der Satzungen).

Indem das Landesarbeitsgericht die Bedeutung des Schreibens vom 4. Juni 1945 für Vorstellung und Wille des Klägers und die Bedeutung des Schreibens vom 21. Juni 1945 für Vorstellung und Wille der Beklagten bei der Bewertung des beiderseitigen passiven Verhaltens unberücksichtigt gelassen hat, hat es gegen anerkannte Auslegungsregeln, nämlich die Vorschrift, den gesamten zur Verfügung stehenden Stoff zu verwerten, sowie gegen § 133 BGB verstoßen.

Auch das nötigt zur Aufhebung des Urteils.

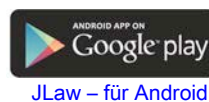
### III.

Sollte das Landesarbeitsgericht auf Grund weiteren Tatsachenstoffes (etwa nachweisliche Anforderung der Arbeitspapiere bei der Beklagten durch den Ehemann der Klägerin o.Ä.) zur Annahme einer einverständlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses kommen, so wird es zu prüfen haben, ob mit einer solchen einverständlichen Aufhebung des Arbeitsverhältnisses auch die Anwart-

- 7 -



**JLaw – Gesetze und Urteile**  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
[\(mobile App\)](#)



schaft auf das Ruhegeld entfallen sollte und entfallen ist.

#### IV.

Weiter wird für diesen Fall zu prüfen sein, ob der Ehemann der Klägerin, falls er - wie diese behauptet - politisch unbelastet war, einen Anspruch auf Wiedereinstellung, und demgemäß bei nicht erfolgter Wiedereinstellung einen Anspruch hatte, ruhegehaltsmäßig so behandelt zu werden, als ob ihn die Beklagte wieder eingestellt hätte (vgl. BAG in AP Nr. 3 zu § 611 Fürsorgepflicht). Falls ein solcher Anspruch des Ehemannes der Klägerin zu bejahen wäre, müßte das gleiche für seine Witwe gelten.

#### V.

Es wird jedoch auch die Frage der Verwirkung zu prüfen sein. Die Klägerin hatte nach dem Tode ihres Mannes zwar Ruhegeldansprüche angemeldet, hatte dann aber, nachdem sie im Jahre 1949 einen ablehnenden Bescheid erhielt, mit der Erhebung der Klage bis zum Jahre 1954 gewartet. Zeitablauf allein würde den Einwand der Verwirkung nicht rechtfertigen (vgl. BAG in AP Nr. 4 zu § 242 Verwirkung). Es könnte aber sein, daß die Beklagte sich wegen des zwischenzeitlichen Schweigens der Klägerin auf die Nichtzahlung eingestellt hatte, wobei die Tatsache, daß sich die Beklagte in Liquidation befindet, möglicherweise von Belang ist. Alsdann wäre die Zumutbarkeitsfrage zu prüfen.

gez. Nipperdey      Dr. Schröder      Dr. Meier-Scherling  
Dr. Eichler      Mellentin

